

Corona-Regelungen in Bereichen mit Kunden- oder Besuchsverkehr

Hygienekonzept

Um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern muss u.a. im Bereich mit Kunden- oder Besuchsverkehr ein Hygienekonzept erstellt werden. In diesem sind die erforderlichen Maßnahmen zu beschreiben, wie

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 der Nds. Corona-Verordnung hat der zur Erstellung eines Hygienekonzeptes Verpflichtete auf Verlangen der zuständigen Behörde dieses vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Mund-Nase-Bedeckung

Eine Mund-Nase-Bedeckung ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern.

Eine solche Mund-Nase-Bedeckung muss getragen werden von

- **jeder Person** in geschlossenen Räumen die für **Besuchs- oder Kundenverkehr** zugänglich sind (ausgenommen dienstl. Personen die hinter einer Glas-/Plexiglasscheibe arbeiten, wie z.B. an der Kasse)
- **dienstleistenden Person** bei der Erbringung körpernahen Dienstleistungen wie z.B. bei Frisören, Fußpflege etc.
- **dienstleistenden Person** in Restaurationsbetrieben z.B. Bedienung
- **Kunden** im Bereich der körpernahen Dienstleistungen sowie
- **Gäste** in Restaurationsbetrieben, soweit sie nicht am Platz sitzen

3G/2G-Regelung

Mindestanforderungen in der Gastronomie

		Inzidenz über 35		Warnstufe 1		Warnstufe 2		Warnstufe 3	
		Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen
2G	Geimpft:	X	X	X	X	X+	X	X+	X
	Genesen:	X	X	X	X	X+	X	X+	X
3G	Getestet:	X	X	-	X	-	-	-	-
M		X*	-	X*	-	FFP2*		FFP2*	

+ zusätzlich ist ein negativer Test vorzulegen

* solange nicht ein Sitzplatz eingenommen wurde

Mindestanforderungen bei körpernahen Dienstleistungen

		Inzidenz über 35		Warnstufe 1		Warnstufe 2		Warnstufe 3	
		Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen
2G	Geimpft:	X	X	X	X	X+	X+	X+	X+
	Genesen:	X	X	X	X	X+	X+	X+	X+
3G	Getestet:	X	X	-	X	-	-	-	-
M		X**	-	X**	-	FFP2**		FFP2**	

** Ausnahme: bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss,

➤ Folgende Tests sind zulässig:

1. PCR-Testungen (Labortests nicht älter als 48 Stunden)
2. PoC-Test durch geschultes Personal in z.B. Testzentren oder Apotheken (nicht älter als 24 Stunden)
3. PoC-Test zur Selbstanwendung, diese müssen vor Ort in Anwesenheit des Dienstleistenden oder einer von dieser beauftragten Person von der Kundin oder dem Kunden durchgeführt werden. (nicht älter als 24 Stunden). Auf Verlangen kann hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Für Bedienstete:

Gilt die 2G-Regelung in einem Betrieb so dürfen die dienstleistenden Personen, die keinen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen können, dann tätig werden, wenn sie

- einen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorlegen
- eine FFP2 Maske (oder gleichwertige) tragen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann

Nicht zulässig sind bei Bediensteten die sogenannten Selbsttests.

